

Kirche und Denkmalpflege

Die Erneuerung der Liturgie durch das Zweite Vatikanische Konzil

Werner Gross

„Selbstverpflichtung der Kirchen zur Erhaltung und Erforschung ihres weltweiten Kulturgutes“, so umschreibt die jüngste Auflage des repräsentativen „Lexikons für Theologie und Kirche“ die kirchliche Denkmalpflege. Wer aus katholischer Sicht über Kirche und Denkmalpflege nachdenkt, wird von den Anfängen der kirchlichen Denkmalpflege ausgehen und sich dann vor allem der Denkmalpflege im Licht der Liturgischen Erneuerung des Zweiten Vatikanischen Konzils zuwenden.

Anfänge der kirchlichen Denkmalpflege

Als Leitsatz ein Zitat von Kardinal Karl Lehmann: „Denkmalpflege und Kirche gehören auch historisch eng zusammen. Der Denkmalschutz ist als staatliche Einrichtung eine relativ junge Schöpfung. Man kann vielleicht die Behauptung aussprechen, dass die Art des Verhaltens des Christentums zu den von ihm errichteten Bauten eine neue Qualität in der Beurteilung des Bewahrenswerten eingeleitet hat.“

Der Schutz der Kulturdenkmäler begann mit dem Auftreten des geschichtlichen Bewusstseins im 16. Jahrhundert. Seit der Renaissance erließ die Kirche Vorschriften zur Erhaltung ihres eigenen kulturellen Erbes. Das Dekret Papst Leos X. von 1516 zum Schutz der antiken Monumente sowie die verschiedenen kanonischen Veräußerungsverbote und die weiteren päpstlichen Verordnungen können als frühe Denkmalschutzgesetzgebung gelten. Raffaello Santi, einer der Hauptmeister der Hochrenaissance, erhielt den päpstlichen Auftrag, die antiken Ruinen Roms zu schützen. Im Bereich Denkmalpflege ist in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in erster Linie Bischof Paul Wilhelm von Keppler zu nennen, ihm kommt mit guten Gründen die ehrenvolle Kennzeichnung „Förderer der Denkmalpflege“ zu. Er veröffentlichte 1888 ein Denkmalverzeichnis mit dem Titel: „Württemberg's kirchliche Kunstalterthümer. Als Vereinsgabe für den Kunstverein der Diözese Rottenburg bearbeitet von Dr. Paul Keppler, Professor der Theologie, Vorstand des Diöcesan-Kunstvereins“. Kirchlicherseits war man dem Staat etwas zuvorgekommen, freilich beschränkt auf die kirchlichen Denkmale. Keppler handelte nicht in kirchlichem Auftrag und ohne ausdrückliche Unter-

stützung der Diözesanleitung. Aber ein kirchliches Wohlwollen darf man voraussetzen, vor allem seitens des Bischofs Carl Joseph von Hefele, der über Jahrzehnte hin Professor für Kirchengeschichte und christliche Archäologie an der Universität Tübingen gewesen war.

Keppler hat auf Wanderungen durch Württemberg in seiner Ferienzeit, unterstützt vor allem durch Theologiestudenten, die nötigen Informationen gesammelt. In den Vorbemerkungen seines erstaunlichen Werkes verweist er auf das Dichterwort, das er als Motto auf die Titelseite drucken ließ: „Was du ererbt von Deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen.“ Der Autor fügt hinzu: „Das von den Vätern überkommene Kunsterbe – hier ist es inventarisiert; unsere Sache ist nun, durch sorgsame Pflege, durch Studium und Forschung das Ererbte zu erwerben und es erst zum wahren selbsteigenen Besitz zu machen, zu einem Kapital, das nicht tot daliegt, sondern reiche Zinsen trägt.“

Denkmalpflege als Forderung der Liturgiereform

Kirche und Denkmalpflege im beginnenden 21. Jahrhundert stehen im Licht der Liturgischen Erneuerung, die das Zweite Vatikanische Konzil in die Wege geleitet hat.

1. Liturgie-Konstitution

Die Konstitution über die heilige Liturgie, das erste konziliare Dokument (1963), beginnt mit der grundsätzlichen Feststellung: „Das Heilige Konzil hat sich zum Ziel gesetzt, das christliche Leben unter den Gläubigen mehr und mehr zu vertiefen, die dem Wechsel unterworfenen Einrichtungen den Notwendigkeiten unseres Zeitalters besser anzupassen ... Darum hält es das Konzil auch in besonderer Weise für seine Aufgabe, sich um Erneuerung und Pflege der Liturgie zu sorgen“ (SC 1). Schon der Liturgischen Bewegung des 20. Jahrhunderts ging es um die Erneuerung des christlichen Denkens und Lebens aus den Quellen, die zur Liturgie gehören. Das Konzil geht in seiner Zielsetzung weiter: Die Quellen selbst sollen durch gezielte Anpassung an gegenwärtige Zeitbedürfnisse zu reichem Fließen gebracht

werden. Liturgiereform heißt: Zurück zu den Quellen! Zurück zu den Wurzeln!

In diesem Zusammenhang finden sich im Kapitel 7 „Die sakrale Kunst“ folgende Hinweise: „Die Kirche hat niemals einen Stil als ihren eigenen Stil betrachtet, sondern hat je nach Eigenart und Lebensbedingungen der Völker und nach den Erfordernissen der verschiedenen Riten die Sonderart eines jeden Zeitalters zugelassen und so im Laufe der Jahrhunderte einen Schatz zusammengetragen, der mit aller Sorge zu hüten ist“ (SC 123).

Was für den Bau von Kirchen gilt, findet auch in entsprechender Weise auf ihre Renovation Anwendung: „Beim Bau von Kirchen ist sorgfältig darauf zu achten, dass sie für die liturgischen Feiern und für die tätige Teilnahme der Gläubigen geeignet sind“ (SC 124).

Die Neuordnung der Liturgie im Sinn und Auftrag des Konzils betrifft (was unseren Zusammenhang angeht) in erster Linie den Altarraum:

- Die Verkündigung der Lesungen und des Evangeliums sowie die Predigt erfolgen wiederum von dem bereits in der Liturgie des ersten Jahrtausends bekannten Ambo, dem als „Tisch des Wortes“ ein hoher Rang zukommt.
- Die Eucharistie kann gemäß einem Desiderat der Liturgischen Bewegung wiederum versus populum gefeiert werden. Dafür ist ein freistehender, umschreitbarer Altar notwendig.
- Der Priestersitz bringt nunmehr die Aufgabe und den Dienst der Leitung zum Ausdruck und ist ein wichtiger Orientierungspunkt im Gottesdienstraum.
- Von der Kommunionbank ist in den liturgischen Dokumenten nicht mehr die Rede, da der Altar zugleich Tisch des Opfers und des österlichen Mahles ist; von ihm empfangen die Gläubigen die eucharistische Speise und den eucharistischen Trank.

2. Dokumente im Anschluss an die Liturgie-Konstitution

Eine Reihe von gesamtkirchlichen und partikularrechtlichen Bestimmungen ergänzen in der Folgezeit die Liturgie-Konstitution. Als Beispiel seien die Richtlinien der deutschen Bischöfe vom 20. Januar 1965 genannt. Dort heißt es: „Die Anpassung der Raumordnung unserer Kirchen an die Erfordernisse der erneuerten Liturgie wird indes immer wieder räumlichen Gegebenheiten, die nicht geändert werden können, Rechnung tragen müssen.“ Aber es werden auch Veränderungen angesprochen: „Wenn der Hochaltar sehr weit vom Volk entfernt und ein langer Chor vorhanden ist, kann es sich empfehlen, in der Nähe der Gemeinde, d.h. am Anfang des Chores oder gar im Schiff zusätzlich einen würdigen Tischaltar aufzustellen“.

Das Rundschreiben „über die Sorge um die kunstgeschichtlichen Werte der Kirche“, herausgegeben von der römischen Kongregation für den Klerus am 11. April 1971, ruft eindringlich zur Denkmalpflege auf: „Die alten kirchlichen Kunstwerke müssen immer und überall bewahrt werden, damit sie dem Gottesdienst in höherer Weise dienen und zur aktiven Teilnahme der Gläubigen bei der heiligen Liturgie mithelfen.“ Die aufgrund der Liturgiereform in den Gotteshäusern notwendigen Veränderungen müssen „mit aller Behutsamkeit und immer gemäß den Regeln der erneuerten Liturgie“ erfolgen.

3. Nachkonziliare Liturgiebücher

Die „Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch“ (1969/1975) berücksichtigt im Kapitel „Gestaltung und Ausstattung des Kirchenraumes für die Messfeier“ auch die denkmalpflegerische Komponente, die der Beschäftigung mit sakraler Kunst notwendigerweise zukommen muss. Sie betont, dass die Kirche den „Dienst der Kunst“ sucht, und fügt hinzu: „Wie sie bedacht ist, die Kunstschatze früherer Zeiten zu bewahren und, wenn nötig, den Erfordernissen der jeweiligen Zeit anzupassen, so geht ihr besonderes Streben auch dahin, Neues als Ausdruck seiner Zeit zu fördern“ (AEM 254). Die Bewahrung alter Kunstschatze kann nicht rein musealer Natur sein, sondern ist eine lebendige Anpassung an neue Verhältnisse und Bedürfnisse.

Das „Caeremoniale Episcoporum“ (1984) geht gleichfalls auf das Spannungsverhältnis zwischen Denkmalpflege und erneuerter Liturgie ein: Wenn ein alter Altar nicht mehr der erneuerten Liturgie entspricht, aber auch nicht ohne Wertminderung an einem anderen Platz aufgestellt werden kann, soll ein zweiter Altar, allerdings nicht als Provisorium, sondern in angemessener künstlerischer Gestaltung errichtet werden.

4. Leitlinien der deutschen Bischofskonferenz

Die Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichte 1988 Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen, in denen die konziliaren Grundsätze und ihre praktische Realisierung sowie die nachkonziliaren Erfahrungen zusammengefasst werden. Im dritten Kapitel, das sich mit den Umgestaltungen von Kirchenbauten beschäftigt, fällt die eindrucksvolle ganzheitliche Schau auf, der Blick auf die Gesamtheit von Theologie, Kunst und Liturgie. Vier beachtens- und bedenkenswerte Hinweise seien herausgegriffen.

- Raumdispositionen. Die Liturgie gibt allen Raumdispositionen die innere Logik vor: „Die Idee des Weges hält den Ruf zur Erwartung

des wiederkommenden Herrn wach, das versus populum entspricht der dialogischen Struktur des Gottesdienstes, das circumstantes ist von der Fei-
ergestaltung des Herrenmahls her nahe gelegt. Die Aufgabe wäre also, die Offenheit der alten Wegkirche mit dem Bild des um den Altar versammelten Gottesvolkes zu verbinden.“

– Altarraum: „Der ‚Altarraum‘ (mit seinen unterschiedlichen Handlungsorten) rückt mehr in die Mitte der Gemeindeversammlung. In einem solchen Raum wird das, was in der Feier der Liturgie geschenkt wird, auch räumlich als Zentrum erfahrbar. Wenn in diesem Bereich die verschiedenen Orte, vor allem Altar und Ambo, ihren akzentuierten Platz erhalten, können die unterschiedlichen Weisen der Kommunikation im Gottesdienst wirkungsvoller zur Geltung kommen.“

– Die Interessen der Denkmalpflege und die ursprüngliche Bauidee: „Die Umgestaltung historisch wertvoller Räume darf nicht gegen die berechtigten Interessen der Denkmalpflege und die ursprüngliche Bauidee vorgenommen werden. Doch ist zu bedenken, dass die Erhaltung gottesdienstlicher Räume und ihrer Ausstattung durch die Jahrhunderte hindurch nicht das Produkt musealer Konservierung darstellt, sondern der Kontinuität des Glaubenszeugnisses zu verdanken ist, die Veränderungen einer sich wandelnden Kirche und einer sich erneuernden Liturgie nie ausgeschlossen hat.“

– Der genius loci und die ursprüngliche Bauidee: „Sind Ergänzungen und Veränderungen in solchen Räumen erforderlich, gilt es gerade hier darauf zu achten, dass zu den alten gewohnten qualitätvollen Ordnungen und Bildern, dem ‚genius loci‘, künstlerische Leistungen der Gegenwart hinzugefügt werden. Kirchenräume, die in dieser Weise ergänzt werden, nehmen Geschichte und Tradition, Architektur und historische Bildwerke in die Gegenwart hinein, ein Aggiornamento (ein Heutigwerden) des Kirchenraumes wird spürbar.“

Man kann die „Denkmalpflege als Postulat der Liturgiereform“ (Andreas Odenthal) bezeichnen, wenn man die Feststellungen von Kardinal Lehmann beachtet und berücksichtigt:

– „Kirchen sind, wenn sie sich selbst verstehen, nicht nur historische Erinnerungsstücke oder gar Museen, sondern sie sind unbeschadet ihrer Bindung an die Geschichte auf den lebendigen Vollzug des Glaubens in der jeweiligen Gegenwart verwiesen. Nur so lässt sich verstehen, warum kirchliche Bauten in allen Zeiten immer wieder Veränderungen und Erweiterungen, Anpassun-

gen und Modernisierungen erfahren haben. Sie leben nur, wenn sie in ein aktuelles liturgisches Leben einbezogen bleiben.“

– „Die Denkmalpflege und der Denkmalschutz haben gewiss, wenn Wertvolles geopfert zu werden in Gefahr ist, die Pflicht zum Einspruch und Widerstand, aber sie müssen auch die lebendige Zielsetzung der Kirchenbauten in Rechnung stellen... Tradition ist nicht einfach kultureller Ballast. Sie darf aber auch nicht als ästhetisches Erbe betrachtet werden, sondern muss als lebendige Überlieferung im Gesamtgeflecht der Lebensüberlegungen der Kirche begriffen werden.“

Literatur:

1. Dokumente

Konstitution über die heilige Liturgie (Constitutio de sacra Liturgia) „Sacrosanctum Concilium“ (= SC). Abgedruckt: Das Zweite Vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erläuterungen. Teil I. Freiburg, Basel, Wien 1966.

Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch (= AEM). Abgedruckt: Die Messfeier – Dokumentensammlung. Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995, 5. Auflage.

Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Solothurn und Düsseldorf u.a. 1998.

Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen. Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz. Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2000, 5. Auflage.

2. Weiterführende Literatur

H. Hummel, Paul Wilhelm Keppler – Ein Wegbereiter der Denkmalpflege. Manuskript 2002. Veröffentlichung in: Heilige Kunst. Mitgliedergabe des Kunstvereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart 2003.

B. M. Kremer/A. M. Odenthal, Denkmalpflege, kirchliche: Lexikon für Theologie und Kirche. Band III. Freiburg, Basel, Rom, Wien, 3. Auflage 1995, 97–98 (Literatur!).

K. Lehmann, Geschichte zwischen Bauen und Bewahren – vom Geist kirchlicher Denkmalpflege: Inventarisierung von Denkmälern und Kunstgütern als kirchliche Aufgabe. Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1991, 7–17.

Andreas Odenthal, Denkmalpflege als Postulat der Liturgiereform: Liturgisches Jahrbuch 42 (1992), 249–259.

Prälat Dr. Werner Gross

Bischöfliches Ordinariat

Postfach 9

72101 Rottenburg am Neckar